

## **Ordentliche Hauptversammlung der KWS SAAT SE & Co. KGaA am 17. Dezember 2019**

### **Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre**

**nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG (jeweils i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG)**

Die Einberufung enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG, § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG und § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG. Die nachstehenden Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung dieser Regelungen.

#### **1. Tagesordnungsergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen einen anteiligen Betrag am Grundkapital von € 500.000 (dies entspricht 166.667 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. (Anmerkung: Die vom Gesetz genannte andere Alternative „Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals [...] erreichen“ - das entspräche bei KWS SAAT SE & Co. KGaA € 4.950.000 bzw. 1.650.000 Stückaktien - kommt nicht zur Anwendung, da jeweils die niedrigere Schwelle gilt.) Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Aktionäre der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen wollen, müssen mit dem Ergänzungsantrag einen Nachweis über ihre Aktionärs-eigenschaft einreichen. Sie haben gemäß §§ 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Antrag halten. Bei Berechnung dieser 90 Tage bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten nach § 70 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Ferner sind bei der Fristberechnung die Bestimmungen des § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Das Verlangen ist schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, also spätestens am **16. November 2019, 24:00 Uhr (MEZ)**. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

**KWS SAAT SE & Co. KGaA  
Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin KWS SE  
HV-Büro  
Grimsehlstr. 31  
37574 Einbeck**

Etwaige Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter **[www.kws.de/Hauptversammlung](http://www.kws.de/Hauptversammlung)** den Aktionären zugänglich gemacht. Die geänderte Tagesordnung wird ferner gemäß § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG zusammen mit der Einberufung mitgeteilt.

Die dem Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung zugrundeliegenden Vorschriften des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

#### **§ 122 AktG - Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Textauszug)**

(1) <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. <sup>2</sup>Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. <sup>3</sup>Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens

Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. <sup>4</sup>§ 121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. <sup>2</sup>Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. <sup>3</sup>Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

#### **§ 121 - Allgemeines (Textauszug)**

(7) <sup>1</sup>Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. <sup>2</sup>Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. <sup>3</sup>Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bei nichtbörsennotierten Gesellschaften kann die Satzung eine andere Berechnung der Frist bestimmen.

#### **§ 124 - Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Textauszug)**

(1) <sup>1</sup>Hat die Minderheit nach § 122 Abs. 2 verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sind diese entweder bereits mit der Einberufung oder andernfalls unverzüglich nach Zugang des Verlangens bekannt zu machen. <sup>2</sup>§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß; zudem gilt bei börsennotierten Gesellschaften § 121 Abs. 4a entsprechend. <sup>3</sup>Bekanntmachung und Zuleitung haben dabei in gleicher Weise wie bei der Einberufung zu erfolgen.

#### **§ 70 - Berechnung der Aktienbesitzzeit**

<sup>1</sup>Ist die Ausübung von Rechten aus der Aktie davon abhängig, dass der Aktionär während eines bestimmten Zeitraums Inhaber der Aktie gewesen ist, so steht dem Eigentum ein Anspruch auf Übereignung gegen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gleich. <sup>2</sup>Die Eigentumszeit eines Rechtsvorgängers wird dem Aktionär zugerechnet, wenn er die Aktie unentgeltlich, von seinem Treuhänder, als Gesamtrechtsnachfolger, bei Auseinandersetzung einer Gemeinschaft oder bei einer Bestandsübertragung nach § 13 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder § 14 des Gesetzes über Bausparkassen erworben hat.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß § 126 und § 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrats zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden.

Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sind ausschließlich an

KWS SAAT SE & Co. KGaA  
c/o C-HV AG  
Gewerbepark 10  
92289 Ursensollen  
oder per Telefax: +49 96 28 92 99 871  
oder per E-Mail: Hauptversammlung@kws.com

zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge von Aktionären gegen Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung, die mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des **2. Dezember 2019, 24:00 Uhr (MEZ)** bei der vorstehenden Adresse zugegangen sind, werden

einschließlich des Namens des Aktionärs sowie einer etwaigen Begründung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter **www.kws.de/Hauptversammlung** veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und einer etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG vorliegt, etwa wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen enthält. Gemäß § 126 Abs. 3 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG hat die persönlich haftende Gesellschafterin außerdem die Möglichkeit, mehrere Gegenanträge und ihre etwaigen Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge einreichen. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags nachzuweisen.

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Abschlussprüfern gemäß § 127 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags – Zugang spätestens bis zum Ablauf des **2. Dezember 2019, 24:00 Uhr (MEZ)** – sinngemäß; der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin braucht darüber hinaus den Wahlvorschlag nach § 127 Satz 3 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person (bei juristischen Personen die Firma und den Sitz) nicht enthält.

Gegenanträge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auch Wahlvorschläge sind nur dann eingebracht, wenn sie während der Hauptversammlung unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Die diesen Rechten zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von einem Zugänglichmachen der Gegenanträge und Wahlvorschläge abgesehen werden kann, lauten wie folgt:

#### **§ 126 AktG - Anträge von Aktionären**

(1) <sup>1</sup>Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. <sup>2</sup>Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. <sup>3</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>4</sup>§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft

nach § 125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,

6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

<sup>2</sup>Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

### **§ 127 AktG - Wahlvorschläge von Aktionären (Textauszug)**

<sup>1</sup>Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. <sup>2</sup>Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. <sup>3</sup>Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. ...

### **§ 124 AktG - Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Textauszug)**

(3) [...] <sup>4</sup>Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben. [...]

## **3. Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs. 1 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die dem Auskunftsrecht der Aktionäre zugrundeliegende Vorschrift des Aktiengesetzes, die im nachstehenden Absatz 3 auch die Voraussetzungen nennt, unter denen die persönlich haftende Gesellschafterin die Auskunft verweigern darf, lautet wie folgt:

### **§ 131 AktG - Auskunftsrecht des Aktionärs**

(1) <sup>1</sup>Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. <sup>3</sup>Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Absatz 1 Satz 3, § 276 oder § 288 des Handelsgesetzbuchs Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne diese Erleichterungen hätte. <sup>4</sup>Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. <sup>2</sup>Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
6. soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

<sup>2</sup>Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) <sup>1</sup>Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.

Der Versammlungsleiter ist zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu gehört auch die Beschränkung des Rede- und Fragerechts. Die zugrundeliegende Regelung der Satzung der Gesellschaft lautet auszugsweise wie folgt:

#### **§ 17 Satzung der KWS SAAT SE & Co. KGaA (Textauszug)**

[...] Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt deren Reihenfolge. Der Vorsitzende kann das Rede- und Fragerecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 wiedergegebenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden gemäß der Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG sinngemäße Anwendung auf Kommanditgesellschaften auf Aktien. § 278 Abs. 3 AktG lautet wie folgt:

#### **§ 278 AktG - Wesen der Kommanditgesellschaft auf Aktien (Textauszug)**

(3) Im übrigen gelten für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sich aus den folgenden Vorschriften oder aus dem Fehlen eines Vorstands nichts anderes ergibt, die Vorschriften des Ersten Buchs über die Aktiengesellschaft sinngemäß.